

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. April 1866.

1. Wasserleitung.

Es ist der Erklärung des Senats vom 23. März d. J. nicht zu entnehmen, welche derjenigen Punkte, über welche die Bürgerschaft ihrem Beschluß vom 28. Februar d. J. zufolge durch Techniker zunächst näher unterrichtet sein will, als erheblich anerkannt, welche nicht für erheblich erachtet werden. Sie ist indessen der Ansicht, daß in Ermangelung eines beiderseits acceptirten bestimmten Programmes für die zu errichtende Wasserleitung, auf Grund dessen die Techniker den vorgelegten Plan zu begutachten hätten, eine völlig unpräjudicirliche Erstreckung des Gutachtens auf alle von ihr angeregten Punkte den Vorzug verdiene, damit der Gefahr vorgebeugt werde, daß zur Beseitigung etwaiger Bedenken, welche jetzt durch die Techniker nicht ganz ihre Erledigung fänden, demnächst auf der Einforderung anderweitiger Gutachten bestanden werden müsse und somit die so dringend gewünschte Errichtung der Wasserleitung wiederum verzögert werde. Auch ist kein hinreichender Grund ersichtlich, der von der Bürgerschaft beantragten Instruction für die Techniker entgegenzutreten, deren Erweiterung dem Senat nach seinem Ermessen ja ebenfalls unbenommen bliebe, da es für jetzt nur darauf ankommt, daß diese Angelegenheit nach Eingang der Gutachten spruchreif werde, wogegen die Errichtung der Anstalt durch eine weitere Verhandlung darüber, welche der in der Fragstellung der Bürgerschaft angeregten Punkte für erheblich zu erachten seien, gegenwärtig ohne Nothwendigkeit aufgehalten oder gar durch eine etwaige Meinungsverschiedenheit in Frage gestellt würde, während es Sache der Bürgerschaft so gut wie des Senats sein wird, bei der definitiven Beschlußnahme die ihr erheblich scheinenden Punkte in Betracht zu ziehen.

Indem die Bürgerschaft daher bei ihrer Fragstellung beharrt, indessen gern anerkennt, daß für die Sache selbst damit nichts präjudicirt sein soll, hat sie nichts dagegen, daß die Sanitätsrücksichten nicht hier, wie dem Vernehmen nach anderwärts, z. B. zu wiederholten Malen in Frankfurt geschehen ist, von den dafür geeigneten Sachverständigen selbständig, sondern in Verbindung mit den Technikern in Erwägung gezogen werden. Sie ist der Ansicht, daß ein Straßen-Canalsystem, mag auch von dessen ganzer Ausführung gegenwärtig noch abgesehen werden, dennoch früher oder später jedenfalls auch hier zur Ausführung gelangen werde, daher darauf, wie beispielsweise soviel bekannt, auch in Frankfurt geschehen, bei der jetzigen Errichtung der Wasserleitung bereits Bedacht zu nehmen sei, also dahin, daß die letztere mit der sich empfehlenden Rücksicht auf die demnächstige Canalisirung projectirt und etwaige zur letzteren gehörige Bauten, deren gleichzeitige Ausführung zur Kostenersparniß sich empfehlen möchten, in Vorschlag gebracht werden, worüber die Bürgerschaft daher dem Bericht der Deputation entgegensteht. Die Mittheilung der technischen Gutachten an die Deputationen kann allerdings dem Wunsche des Senats gemäß auch bis dahin unterbleiben, daß sich nach erfolgter Vorlage an die Bürgerschaft weitere Deputationsvorlagen auf Grund derselben als erforderlich herausstellen möchten.

Im Uebrigen hofft die Bürgerschaft nunmehr, vorbehaltlich der beiderseitigen Beschlußfassung in der Sache selbst, einer zustimmenden Erklärung des Senats entgegensehen zu dürfen.

2. Aufnahme Fremder.

Zu der dem Beschlusse von Senat und Bürgerschaft zufolge zur Berathung dieses Gegenstandes niederzusetzenden Deputation hat die Bürgerschaft ihrerseits als Mitglieder erwählt die Herren Syndicus Dr. Böhmert, Richter Dr. Kieffelsbach, Brededorst, Leppert, Bernhard, Weyland.

3. Bewaldung der Bürgerweide.

Die Bürgerschaft hat mit Vergnügen von dem patriotischen Bestreben einer Anzahl hiesiger Bürger Kunde genommen, unweit der Stadt Bremen einen dem Gesamt-Publikum zur Erholung und zum Vergnügen, sowie zur Förderung des allgemeinen Gesundheitszustandes bestimmten, von Vielen schon lange entbehrten größeren Waldpark herzustellen, und ist gern damit einverstanden, daß dem »Comité für Bewaldung der Bürgerweide« das in der Mittheilung des Senats vom 23. März genannte Areal, vorbehaltlich näherer Bezeichnung der genaueren Grenzen, und nach dem ausreichende Mittel zur Vollendung des projectirten Werkes von demselben nachgewiesen sein werden, zu dem vorgedachten Zwecke zur Verfügung gestellt werde. Sie hält es gleichfalls für zweckmäßig, die Deputation bei der Bürgerweide im Allgemeinen mit der Ueberwachung der Arbeiten, so wie der Senat es vorgeschlagen, zu beauftragen, wie sie auch dem Vorschlage des Senats beistimmt, über die künftige Verwaltung des fertigen Parks alle Beschlüsse vorzubehalten. Auch sieht sie es mit dem Senat als selbstverständlich an, daß der Staat im Falle einer anerkannten Nothwendigkeit oder eines nachgewiesenen höheren Interesses weder durch die fertige Anlage, noch auch während der Bauzeit in seiner freien Verfügung über das bezeichnete Areal in irgend einer Weise beschränkt werden darf.

4. Umlegung und Verlängerung der Rockwinkeler Chaussee.

Im Einverständnisse mit der Ansicht des Senats verweist die Bürgerschaft den ihr mitgetheilten Antrag wegen dieses Gegenstandes an die Wegbaudeputation zur Prüfung und Berichterstattung, indem sie unter Wiederholung ihrer Erklärung vom 29. April 1857 (Verhandl. pag. 155) der gleichzeitigen Vorlage allgemeiner Bestimmungen Seitens der Deputation entgegensteht, nach welchen künftig bei Herstellung der Pflasterung der Hauptverbindungswege im Gebiet rücksichtlich der Anlage und des Staatsbeitrags zu den Kosten zu verfahren sei und gegen die Gewährung dieses Beitrags von Seiten des Staats die theilhaftigen Dorfschaften nöthigenfalls zwangsweise zu der Pflasterung und dem stets auf sie fallenden größeren Theil der Kosten herangezogen werden können.

Uebrigens ersucht die Bürgerschaft den Senat, inzwischen die Rockwinkeler Bauerschaft zur Vornahme der durchaus erforderlichen Reparatur der Straße anzuhalten.

5. Verkoppelungsgesetz

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der vom Senat beantragten Deputationsberatung einverstanden und hat zu Mitgliedern der Deputation ihrerseits erwählt die Herren Richter Dr. Chr. Heineken, Dr. Stachow, W. Menke, J. H. Smit, Dr. Delrichs, Dr. Tetens.

6. Ankauf des Hauses »Erholung«.

Den Antrag der Schuldeputation, den Ankauf des Hauses »Erholung« zu ratificiren, lehnt die Bürgerschaft ab.